

Inhaltsverzeichnis

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTANLAGEN	2
"OTTO-DIPPER-STADION"	2
§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich	2
§ 2 Zweckbestimmung	2
§ 3 Verwaltung, Pflege und Aufsicht	2
§ 6 Benutzung der sanitären Anlagen und Umkleideräume	4
§ 7 Benutzung der Geräte	5
§ 8 Allgemeine Ordnungsvorschriften	5
§ 9 Besondere Ordnungsvorschriften	6
§ 10 Widerruf der Benutzungserlaubnis	7
§ 11 Zuwiderhandlungen	7
§ 12 Gewährleistung und Haftung	8
§ 13 Zutritt für Beauftragte der Stadt	9
§ 14 Außenanlagen	9
§ 15 Entgelt	9
§ 16 Ausnahmen	9
§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand	9
§ 18 Inkrafttreten	9

Benutzungsordnung für die Sportanlagen "Otto-Dipper-Stadion"

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für folgende Anlagen, nachfolgend Sportanlage genannt:
 - a) drei Rasenplätze,
 - b) leichtathletische Anlage Kampfbahn Typ B, bestehend aus Weitsprung-, Hochsprung-, Kugelstoß-, Speerwurf- und Diskuswurfanlage, einer 400 m-Rundumlaufbahn mit sechs Bahnen, einer 8 x 110 m-Laufbahn sowie den dazugehörigen Gerätschaften,
 - c) Rasentrainingsplatz,
 - d) zwei Basketball-/Volleyballfelder (Kunststoffbelag),
 - e) zwei Beach-Volleyball-Felder (Sand),
 - f) Dusch- und Umkleidebereich,
 - g) Geräteschuppen,
 - h) Zuschauerbereich,
 - i) Kinderspielplatz,
 - j) Rindenschrotbahn.
- (2) Diese Sportanlage ist Eigentum der Stadt Metzingen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die gesamte Sportanlage dient in der Regel nur sportlichen Zwecken. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch für andere Zwecke gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung keine Beschädigung der Sportanlage befürchten lässt. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- (2) Die Sportanlage steht den örtlichen Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen und sonstigen Sport treibenden Gruppen zur Verfügung. Schul- und Vereinssport haben dabei Vorrang.

§ 3 Verwaltung, Pflege und Aufsicht

- (1) Die Sportanlage wird vom Hauptamt verwaltet.
- (2) Die Pflege der Sportanlage obliegt der Stadt.
- (3) Das Hausrecht üben die Stadt Metzingen oder deren Bevollmächtigte aus.

§ 4 Überlassung der Anlage

- (1) Die Benutzung der Sportanlage bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Metzingen. Den Schulsportgruppen wird eine mündliche Genehmigung erteilt.
- (2) Mit der Erteilung der Genehmigung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Gesuche um Überlassung der Sportanlage für sportliche Zwecke sind mindestens eine Woche vorher bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen. Sie müssen genaue Angaben über Art und Zeitdauer der Benutzung enthalten. Die Sportanlage darf erst benutzt werden, wenn vorher die vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist. Die Stadt kann in der Genehmigung zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen.
- (4) Die Genehmigung erfolgt durch das Hauptamt unter der Bedingung, dass die Sportanlage nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum jeweiligen Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr der Beschädigung oder außer-ordentlichen Abnutzung benutzbar ist.
- (5) Für die Benutzung der Sportanlage für Trainings- und Übungszwecke durch die örtlichen Schulen, Vereine und andere Sport treibende Vereinigungen wird vom Hauptamt ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Anfangs- und Schlusszeiten des Benutzungsplanes sind einzuhalten. Auf Verlängerung der Benutzungszeiten besteht kein Anspruch. Dieser Benutzungsplan ist für jeden sichtbar im Eingangsbereich zur Stadionanlage ausgehängt.
- (6) Die Stadt entscheidet über die Vergabe von Genehmigungen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportanlage besteht nicht. Werden mit der Benutzung der Sportanlage zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen notwendig, hat dies der jeweilige Benutzer eigenverantwortlich zu veranlassen.

§ 5 Benutzung der Anlage

- (1) Die Sportanlage gilt von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich beim Hauptamt geltend macht. Es liegt ein Mängelbuch aus, in das etwaige Mängel darüber hinaus eingetragen werden müssen.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Die Sportanlage darf nur zur vereinbarten Zeit und zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung ist nur dann gestattet, wenn keine Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung besteht. Beschränkungen können hierzu jederzeit erlassen werden. Ein Überlassen an Dritte ist nicht gestattet.

- (3) Die Benutzung der Sportanlage ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Dieser übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- bzw. Spielbetriebes.
- (4) Das Herrichten der Sportanlage (Anstreuen der Spielfelder, Auf- und Abbau der entsprechenden Begrenzungseinrichtungen bei Leichtathletik-veranstaltungen etc.) für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.
- (5) Wurf- und Stoßübungen dürfen nur auf den hierfür eingerichteten besonderen Anlagen und Diskus- und Hammerwurf nur bei aufgestellten Schutzgittern durchgeführt werden.
- (6) Die Bedienung der Lautsprecheranlage ist Sache des Veranstalters. Er hat zu gewährleisten, dass die Anlage nur von geeigneten zuverlässigen Personen bedient wird und dass die Anlage im notwendigen Maße verwendet bzw. nur in erforderlicher Lautstärke betrieben wird.
- (7) Die Durchführung von Zeltlagern, das Aufstellen von Festzelten u. ä. sowie der Verkauf von Speisen und Getränken im Stadionbereich bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
- (8) Es dürfen nur so viele Teilnehmer zu Veranstaltungen zugelassen werden, dass das Fassungsvermögen der Sportanlage nicht überschritten wird.
- (9) Die Schließgewalt für die Sportanlage (Haupttor, Umkleieräume, Sanitätsraum und Geräteraum) kann von der Stadt an benannte Vereinsvertreter übertragen werden. Personelle Veränderungen sind unverzüglich schriftlich dem Hauptamt mitzuteilen. Die Schlüssel werden gegen persönliche Unterschrift und Ersatz der entsprechenden Kosten von der Stadtverwaltung ausgegeben. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Verein für alle daraus entstehenden Schäden, d. h. im schlimmsten Fall ist die gesamte Schließanlage auszuwechseln und vom Verursacher zu bezahlen. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Schlüsselversicherung.

§ 6 Benutzung der sanitären Anlagen und Umkleieräume

- (1) Umkleieräume, Duschen und WC-Anlagen werden mit der Benutzungserlaubnis mitüberlassen. Die verantwortlichen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räume pfleglich behandelt und nicht verunreinigt werden. Insbesondere das Betreten der Kabinen mit verunreinigten Fußballschuhen und deren Reinigung innerhalb der sanitären Anlagen ist verboten.
- (2) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Beleuchtung und die Duschanlagen nach Benutzung abgeschaltet werden.
- (3) Das Rauchen und das Abhalten von Feiern u. ä. ist nicht gestattet.
- (4) Sanitär- und Umkleieräume sind spätestens eine Stunde nach Beendigung der Übungszeiten zu verlassen.

§ 7 Benutzung der Geräte

- (1) Die Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen sind dem Hauptamt anzuzeigen und im Mängelbuch einzutragen.
- (2) Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte ist der Übungsleiter verantwortlich. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Verursacher von Schäden dem Hauptamt zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen namentlich gemeldet werden.
- (3) Die Geräte dürfen nur innerhalb der Sportanlage verwendet werden. Ausnahmen kann die Stadt zulassen. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum bzw. an den für sie vorgesehenen Platz zu bringen und ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 8 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, während der Benutzung beste Ordnung zu halten und die Sportanlage in gutem Zustand zu erhalten, vor Beschädigung zu bewahren und in gleichem Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurückzugeben.
- (2) Flächen mit Kunststoffbelag dürfen nur mit Sportschuhen (flache Sohle ohne Stollen o. ä.) betreten werden. Schuhe mit Spikes sollen nur im unbedingt erforderlichen Umfang verwendet werden. Es sind nur Spikes mit maximal 6 mm Länge zulässig. Auf den Kunststoffflächen dürfen nur solche Sportgeräte aufgestellt werden, die keine Beschädigungen verursachen. Andere Gegenstände, zum Beispiel auch Stühle, Bänke o. ä. dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Die Beleuchtungsanlage darf nicht missbräuchlich genutzt werden. Sie ist nach Ende der genehmigten Nutzungszeit unverzüglich abzuschalten. Jeder unnötige Schaltvorgang ist zu vermeiden.
- (4) Veränderungen an der Sportanlage, Werbung und Warenverkauf bei Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt, die beim Hauptamt zu beantragen ist.
- (5) Fundsachen sind auf dem Fundamt (Rathaus Metzingen) abzugeben.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, die aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Die Ordnungskräfte müssen deutlich erkennbar sein. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern.
- (7) Das Befahren der Sportanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Sportanlage ist mit Ausnahme zum Be- und Entladen von Sportgeräten usw. grundsätzlich nicht gestattet.

- (8) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist im Bereich der Sportanlage nicht gestattet. Die Stadiongaststätte bleibt davon unberührt.
- (9) Nach Nutzungsende ist der Verein bzw. die Abteilung, soweit die Schlüsselgewalt nach § 5 Abs. 9 übertragen ist, der/die als letzte(r) die Sportanlage verlässt, verpflichtet, die Umkleieräume ordnungsgemäß zu verschließen und das Haupttor des Stadions abzuschließen, sofern die Öffnungszeiten der Stadiongaststätte davon nicht betroffen sind. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass in den überlassenen Räumen alle Duschen abgedreht und alle Lichter gelöscht sind und sich dort oder auf dem Stadiongelände niemand mehr aufhält.
- (10) Besondere Verschmutzungen, die während der Nutzungszeit entstanden sind, müssen vom Verursacher selbst beseitigt werden. Dies gilt für die gesamte Stadionanlage. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, erfolgt eine Ersatzvornahme durch den städtischen Bauhof auf Kosten des Verursachers.

§ 9 Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Während des Übungsbetriebs der Leichtathleten im Bereich der Stadionanlage ist aus Gründen der Sicherheit die parallele Benutzung der Tartanbahn nicht erlaubt.
- (2) Der Übungsleiter der Leichtathletikabteilung ist berechtigt, während des Kugelstoßtrainings die vorbeiführende Rindenschrotbahn in diesem Bereich aus Sicherheitsgründen zu sperren.
- (3) Der Volleyballabteilung steht während deren Trainingszeiten ein Vorrecht in der Benutzung beider Beach-Volleyball-Felder zu.
- (4) Zuschauern ist es nicht gestattet, die Innenräume der einzelnen Sportanlagen (Spielfelder, leichtathletische Anlagen, Flächen mit Kunststoff o. ä.), die Geräteräume sowie Dusch- und Umkleieräume zu betreten.
- (5) Es ist dafür zu sorgen, dass Zu- und Aufgänge zu den Zuschauerplätzen freigehalten werden.
- (6) Nicht mitgebracht werden dürfen als Wurfgeschosse verwendbare Gegenstände, Waffen aller Art, Flaschen, Dosen, Feuerwerkskörper, leicht brennbare Stoffe sowie mechanisch betriebene Lärmgeräte.
- (7) Betrunkene, unter Drogen stehende oder vermummte Personen haben keinen Zutritt.
- (8) Das Mitführen von alkoholischen Getränken aller Art ist verboten.
- (9) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Stadt gewerbsmäßig Waren zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.

- (10) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege dürfen nicht beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet werden.
- (11) Es ist untersagt, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 10 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Der Stadt steht ein Widerrufsrecht insbesondere zu, wenn
 - 1. die Benutzung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorhergesehenen Zeitpunkt möglich ist oder
 - 2. den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird oder
 - 3. besonders ergangene Anordnungen nicht beachtet werden oder
 - 4. nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre oder
 - 5. die Sportanlage aus zwingenden Gründen anderweitig benötigt wird oder
 - 6. die Sportanlage nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird oder
 - 7. Nutzungsentgelt und/oder Kautions nicht bzw. nicht vollständig bezahlt worden sind oder
 - 8. andere, nicht vorhersehbare Gründe, eine Benutzung nicht zulassen.

Bei Widerruf der Genehmigung ist die Sportanlage im überlassenen Zustand unverzüglich der Stadt zu übergeben.

- (2) Wegen der Zurücknahme einer Genehmigung kann der Benutzer keine Schadensersatzansprüche an die Stadt stellen.
- (3) Der Benutzer kann den Antrag auf Benutzung aus wichtigen Gründen zurückziehen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder der Polizei nicht befolgen oder offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten der Stadionanlage gehindert oder aus ihr verwiesen werden.

- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann von der Stadt Metzingen ein zeitlich befristetes oder dauerhaftes Stadionverbot erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung eines möglichen Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 12 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers, seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne Gewährleistung.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die durch die Benutzung der Stadionanlage entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind.
- (3) Der Benutzer haftet, ohne dass die Stadt den Nachweis darüber zu führen hat, ob dem Benutzer oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Benutzers den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder den Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- (4) Der Benutzer stellt die Stadt Metzingen von möglichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadionanlage stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Metzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Metzingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde.
- (5) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Benutzers selbst durchführen lassen.
- (6) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (7) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

- (8) Die Stadt kann vom Benutzer bei Einzelveranstaltungen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder eine angemessene Kautions verlangen.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 13 Zutritt für Beauftragte der Stadt

Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in der Sportanlage jederzeit unentgeltlich zu gestatten, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes erscheinen.

§ 14 Außenanlagen

- (1) Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Die Zufahrten, Notausgänge sowie Feuerwehr- und Sanitätszufahrten dürfen nicht mit Fahrzeugen versperrt werden.
- (2) Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (3) Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind außerhalb der Sportanlage auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt oder an den Zaun angelehnt werden.

§ 15 Entgelt

Mögliche Entgelte für die Benutzung der Stadionanlage werden in einer eigenen Entgeltordnung geregelt.

§ 16 Ausnahmen

In begründeten Sonderfällen kann die Stadt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. Juni 2006 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 08.06.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Metzingen, den 15. Juni 2006

H a u s w i r t h
Oberbürgermeister